



# Aarburg

## Badeverordnung des öffentlichen Schwimmbads (Badeordnung; BAV)

Aarburg, 30. März 2026

Der Stadtrat Aarburg beschliesst:

### § 1 Allgemeines

Das historische Schwimmbad Aarburg (Badi) steht allen Badegästen, Sportlerinnen und Sportlern, Erholungssuchenden, Familien, Passantinnen und Passanten sowie kunst- und architekturinteressierten Menschen offen, um sich sportlich zu betätigen, unbeschwert zu spielen, sich kulinarisch zu verköstigen, Geselligkeit zu pflegen, sich Erholung zu gönnen und die Gesundheit zu erhalten.

### § 2 Zweck und Geltungsbereich

Die Badeordnung bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserer Badi.

### § 3 Öffnungs- und Betriebszeiten

- <sup>1</sup> Beginn und Schluss der Badesaison werden im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Website der Stadt Aarburg ([www.aarburg.ch](http://www.aarburg.ch)) publiziert.
- <sup>2</sup> Die Badi ist von Samstag, 9. Mai 2026 bis Sonntag, 20. September 2026 geöffnet.
  - a. Täglich 09:00 Uhr – 19:30 Uhr
  - b. 1. August 2026 09:00 Uhr – 18:00 Uhr

Witterungsbedingte Verlängerungen der Öffnungszeiten um maximal 1 Stunde sind täglich möglich.

### § 4 Zutrittsregelung

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Anlagen müssen alle Badi-Gäste eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Badi-Gäste erhalten gegen Bar-, Twint- oder EC-Zahlung an der Kasse zum Tarifpreis ein Eintrittsticket (Einzeleintritt oder Abo).
- <sup>2</sup> Saison-Abos sind nicht übertragbar. Missbrauch wird geahndet. Verlorene Abos werden nicht zurückerstattet. Gelöste Eintritte und Abos werden nicht zurückgenommen.
- <sup>3</sup> Saison-Abos müssen unaufgefordert am Empfang vorgezeigt werden.
- <sup>4</sup> Die Sonnenliegen stehen den Badegästen – keinen Kindern – kostenlos zur Verfügung und müssen nach Gebrauch wieder an dem vorgesehenen Platz versorgt werden.
- <sup>5</sup> Die Benutzung der Badi kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.



# Aarburg

- 6 Der Zutritt zur Badi kann nicht gestattet werden für
  - a. Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten;
  - b. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden;
  - c. Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden).
- 7 Personen, die unter epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten etc. leiden, dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten. Bei Bedarf können sie sich beim Aufsichtspersonal melden.
- 8 Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppen ins Schwimmbad zu führen und draussen wieder zu entlassen. Für die Erteilung von Schwimmunterricht und Kursen im Schwimmbad ist bei der Betriebsleitung vorgängig die Bewilligung einzuholen.

## § 5 Eintritte und Gebühren

- 1 Die Benützung der Badi ist gebührenpflichtig.
- 2 Die Eintritte und Gebühren sind separat festgelegt. Sie können vom Stadtrat Aarburg periodisch angemessen angepasst werden.

## § 6 Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt für alle Geräte, insbesondere Smartphones und Digitalkameras. Die Betriebsleitung erteilt in Ausnahmefällen auf Gesuch schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.

## § 7 Verhalten

- 1 Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung des Schwimm-/ Kinderbeckens alle Gäste aufgefordert, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden. Kleinkinder müssen von einem Erwachsenen auf die Toilette begleitet werden.
- 2 Das Verhalten und die Badebekleidung dürfen das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (Tenue aus Badestoff; Badeburka erlaubt; Badewindeln bei Kleinkindern sind obligatorisch; Unterwäsche unter der Badbekleidung nicht erlaubt) gestattet.
- 3 Das Spucken ist auf dem gesamten Badiareal verboten.
- 4 Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden. Das Stossen oder Hineinwerfen von Badegästen in das Schwimm-/Kinderbecken ist verboten.
- 5 Ball- und Wurfspiele sind nur auf der Wiese ausserhalb der Badi erlaubt.
- 6 Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.
- 7 Das Kinderbecken sowie der Spielplatz sind für Kinder freizuhalten.
- 8 Das Rauchen, Essen und Trinken im Schwimm-/ Kinderbeckenbereich und in allen Innenräumen ist nicht gestattet.
- 9 Das Liegenlassen von Abfällen, Kaugummis und Zigarettenstummeln und sonstige Verunreinigungen der Badi sind untersagt.



# Aarburg

## § 8 Sicherheitsbestimmungen

- 1 NichtschwimmerInnen ist der Zutritt zum Schwimmbereich aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 2 Im Schwimmbereich ist die Benutzung von Luftmatratzen und ähnlicher Produkte sowie das Ballspielen nicht gestattet.
- 3 Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badi-Personals gestattet.
- 4 Kinder unter zehn Jahren dürfen die Badi nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 5 Das Hineinspringen ins Wasser ist nur ausserhalb der markierten Bereiche erlaubt.
- 6 Das Betreten und Benutzen der Badi ausserhalb der Betriebszeiten ist verboten.
- 7 Das Besteigen von Bäumen, Dächern und Überklettern von Zäunen ist verboten.
- 8 Das Betreten der Dienststräumlichkeiten des Personals ist nicht gestattet.

## § 9 Haftung

- 1 Die Benutzung der Badi erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2 Die Stadt Aarburg haftet nicht für
  - a. Schäden, die bei Benutzung des Schwimm-/ Kinderbeckens, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
  - b. Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Spielen usw.),
  - c. den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.
- 3 Wird die Badi durch geführte Gruppen, Schulen, Vereine oder ähnliches kollektiv besucht, so ist die leitende Person der Gruppe für die Aufsicht der Mitglieder verantwortlich.
- 4 Für das Baden und Schwimmen in der Aare sowie den Aufenthalt im Flussbereich wird jede Haftung abgelehnt. Für Minderjährige haften deren Eltern oder Stellvertreter.

## § 10 Weisungsbefugnis

- 1 Das Badi-Personal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden.
- 2 Personal und Badegäste achten gegenseitig auf einen angenehmen, respektvollen Umgangston sowie auf korrektes Verhalten und ein förderliches Miteinander.



# Aarburg

## § 11 Lob und Kritik

Lob und Kritik sind in erster Linie an die Betriebsleitung der Badi zu richten. Darüber hinaus nimmt die Stadtverwaltung gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen entgegen.

### a. Betriebsleitung Badi

Schwimmbad Aarburg  
Badstrasse 1  
4663 Aarburg  
badi@aarburg.ch

### b. Stadtverwaltung

Bereich Infrastruktur Sicherheit  
Städtchen 37  
4663 Aarburg  
infrasicherheit@aarburg.ch

## § 12 Verhalten bei Unfällen

- 1 Bei Unfällen muss das Badi-Personal sofort verständigt werden.
- 2 Bei Notfällen müssen die vorhandenen Alarmierungsmittel sofort benutzt werden.
- 3 Verunreinigungen oder Beschädigungen müssen dem Badi-Personal gemeldet werden.

## § 13 Sanktionen

- 1 Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badi-Personals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung der Badi belegt oder mit Busse bestraft werden. Ein der Stadt Aarburg entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die Betriebsleitung, für ein Zutrittsverbot die Stadtverwaltung, Bereich Infrastruktur Sicherheit, zuständig. Die Festlegung von Bussen obliegt dem Stadtrat Aarburg.
- 2 Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Badi-Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- 3 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung oder die Stadtverwaltung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.
- 4 Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Saison- oder Abo-Karte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abo-Dauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen.

## § 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- 1 Diese Badeordnung tritt per 30. März 2026 in Kraft und ersetzt die Badeordnung 2024.
- 2 Mit dem Betreten des Schwimmbades anerkennen Badegäste die geltende Badeordnung.